

RS UVS Steiermark 1995/02/14 30.8-137/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1995

Rechtssatz

Eine Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG, und kein Werkvertrag ist anzunehmen, wenn die Tätigkeiten (Zusammenstellung von Werbematerial, Adressen aufkleben, Papiere falten), die im wesentlichen bei festgelegter Arbeitszeit im Betrieb der Berufungswerberin unter deren Anweisungen durchgeführt werden, schon aufgrund der im - Werkvertrag- verankerten Treuepflichten zweifelsfrei ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis darstellen. So bestand die Verpflichtung, Betriebsgeheimnisse zu wahren und Schädigungen des Betriebes zu verhindern, weshalb eindeutig die für einen Dienstvertrag typischen Verpflichtungen überwiegen, Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zu leisten. Dies auch bei Vertragspunkten, wonach der Auftragnehmer -an keine Dienstzeit und keine Weisung der Auftraggeber gebunden sei, nur an termingerechte Erfüllung der übertragenen Agenden- und -ihm die Versteuerung seines Einkommens selbst obliegt-.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung arbeitnehmerähnл. Verhältnis kein Werkvertrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at